



Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

marktregeln@e-control.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt-Th/Lm	Josef Thoman	DW 2263 DW 42263	2.9.2013

Verordnung des Vorstands der E-Control mit der die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 geändert wird (2. GMMO-VO Novelle 2013) – Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012) wurde mit 1. Jänner 2013 ein neues Gasmarktmodell in Österreich eingeführt. Die GMMO-VO 2012 enthält Festlegungen für den Netzzugang zu den Fernleitungs- und Verteilungsnetzen, Regeln für das Kapazitätsmanagement sowie Regeln zur Bilanzierung und zur Ausgleichsenergieabwicklung für die Marktgebiete Ost, Tirol und Vorarlberg.

Aufgrund der umfassenden Änderung des Gasmarktmodells sind Anpassungen erforderlich. Nach einer Novelle im April dieses Jahres, erfolgt nun bereits die zweite Novelle der GMMO-VO 2012. Diese beinhaltet weiterführende Regelungen zu Informationsübermittlungspflichten der Marktteilnehmer, zur Ausgleichsenergiebepreisung und zu den Bilanzierungsregeln in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg.

Zusammenfassend sind für die BAK insbesondere folgende Punkte relevant:

- Die Bestimmung, wonach der Verteilernetzbetreiber auf Wunsch des Versorgers, diesem monatlich die Gas-Verbrauchsdaten seiner HaushaltskundInnen zu übermitteln hat, lehnt die BAK aufgrund datenschutzrechtlichen Bedenken ab. Dies betrifft auch die analoge Regelung im Falle von Smart Metering. Für die Übermittlung derart sensibler Daten muss der Gaslieferant bzw. der Netzbetreiber eine explizite Zustimmung der betroffenen KonsumentInnen einholen.
- Die Preisbildung für die Ausgleichsenergie tagesbilanzierender EndverbraucherInnen (Haushalte) durch das „Zwei-Preis-Modell“ wird von der BAK aufgrund der bestehenden oligopolistischen Marktstruktur im Erdgasbereich wettbewerbsrechtlich kritisch gesehen. Dies hat die BAK bereits in ihrer Stellungnahme zur GMMO-VO 2012 ausgeführt. Daher

ersucht die BAK die E-Control, die bisherige Entwicklung der Ausgleichsenergiemengen und -preise sowie der Spreads für EndverbraucherInnen in der Tagespreisbilanzierung und in der Stundenbilanzierung zu analysieren. Die Ergebnisse sind dem Regulierungsbeirat zu präsentieren und auf der Homepage der E-Control zu veröffentlichen.

Zu ausgewählten Regelungen im Detail:

ad § 25 Absatz 7 und 8: Informationsübermittlung der Netzbetreiber an Gaslieferanten

Nach der gegenständlichen Bestimmung hat der Verteilnetzbetreiber auf Wunsch des Gaslieferanten diesem monatlich die SLP-Verbrauchsdaten je Zählpunkt (also Haushalt) zu übermitteln. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen spricht sich die BAK gegen diese Bestimmung aus. Darüber hinaus steht Absatz 8, der eine analoge Übermittlung von Verbrauchsdaten auch im Falle von intelligenten Messgeräten vorsieht, im Widerspruch mit § 129 Absatz 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011: Dieser sieht vor, dass im Fall von intelligenten Messgeräten der Netzbetreiber nur dann monatlich Messwerte an den Gaslieferanten übermitteln darf, wenn der Kunde nicht widerspricht.

Die BAK spricht sich daher für eine Klarstellung aus, die sicherstellt, dass eine Übermittlung von personenbezogenen Verbrauchsdaten vom Netzbetreiber an den Gaslieferanten nur auf Basis von aggregierten Monatswerten erfolgt, es sei denn, es besteht eine entsprechende Vertragsgrundlage zwischen Gaslieferanten und jeweiligen KonsumentInnen oder die KonsumentInnen stimmen einer derartigen Verbrauchsdatenübermittlung explizit zu. Eine Weitergabe an sonstige Dritte darf nur nach expliziter Zustimmung der KonsumentInnen erfolgen. Hinsichtlich der Datensicherheit muss der höchste Sicherheitsstandard beim Schutz vor unberechtigten Zugriffen garantiert werden. Verstöße sollten entsprechend sanktioniert werden. Geeignet sind hierfür die Strafbestimmungen gemäß § 159 GWG 2011.

ad § 32 Absatz 3: Regelung zur Preisgestaltung der Ausgleichsenergie

Der Abruf von Ausgleichsenergiemengen zum Ausgleich zwischen Aufbringung und Gasverbrauch erfolgt durch den Verteilergebietsmanager (VGM). In Österreich hat diese Funktion die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) inne. Für tagesbilanzierende EndverbraucherInnen, also für die Haushalte und kleine Gewerbeunternehmen, erfolgt die Preisbildung für die Ausgleichsenergie durch ein „Zwei-Preis-Modell“. Hierbei berechnen sich die Preise nach den jeweiligen Ausgleichsenergieabrufen des VGM von der Erdgasbörse und der Merit-Order-List, wobei bei Ausgleichsenergiebezug der höchste Einkaufspreis herangezogen wird, bei Ausgleichsenergielieferung hingegen der niedrigste Verkaufspreis (Grenzpreise).

In der gegenständlichen Novelle wird die Ausgleichsenergiepreisbildung geändert, wenn keine Abrufe des VGM erfolgen. In diesem Fall soll nicht mehr der Grenzpreis des Vortages als Referenzpreis herangezogen werden, sondern der für die jeweilige Lieferperiode von der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt (VHP) veröffentlichte mengengewichtete Preisindex für Spotmarktprodukte, wobei für vom Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) bezogene Ausgleichsenergie auf den Preisindex ein Aufschlag von 10 Prozent erfolgt, bei gelieferter Ausgleichsenergie ein Abschlag von 10 Prozent. Begründet wird diese Änderung von Seiten der E-Control damit, dass eine unangemessene längerfristige Fortschreibung von Aus-

gleichsenergiepreisen für tagesbilanzierende EndverbraucherInnen verhindert werden soll. Die BAK ersucht die E-Control diese Begründung im Regulierungsbeirat näher zu erläutern, insbesondere ob mögliche wettbewerbsrechtliche Bedenken bestehen.

In oligopolistischen Marktstrukturen, wie im Erdgasbereich, treten häufig wettbewerbsrechtliche Probleme auf, die zu erhöhten Preise für KonsumentInnen führen können. Die Aufsichtsbehörden sind hier besonders gefordert, Fehlentwicklungen oder -verhalten rechtzeitig zu erkennen und abzustellen. Aus diesem Grund ersucht die BAK die E-Control entsprechende Evaluierungen durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Ausgleichsenergiemengen und -preise, die Preisspreads zwischen positiver und negativer Ausgleichsenergie sowie die Preisbildungsmechanismen für EndverbraucherInnen in der Tagespreisbilanzierung und in der Stundenbilanzierung. Die Ergebnisse sind dem Regulierungsbeirat zu präsentieren und auf der Homepage der E-Control zu veröffentlichen.

Die BAK möchte abschließend noch auf die Erläuternden Bemerkungen zur Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 verweisen. Im allgemeinen Teil wurde festgelegt, dass nach angemessenerer Zeit, erstmals jedenfalls nach sechs Monaten nach der Systemumstellung das Marktmodell unter Einbeziehung aller Marktteilnehmer einer Evaluierung zu unterziehen ist. Angesichts dessen, dass das neue Gas-Marktmodell bereits seit 1. Jänner 2013 in Kraft ist, ersucht die BAK die E-Control, den Regulierungsbeirat zu informieren, ob bereits Evaluierungen durchgeführt werden bzw. für wann eine Evaluierung geplant ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.